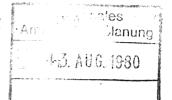


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

12. August 1980

Nr.4015

المنافقين المنافقين

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Plan über die Strassenklassierung zur Genehmigung.

Im vorliegenden Plan sind die Strassenkategorien für das gesamte Baugebiet festgelegt. Es werden Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptstrassen unterschieden. Da die Gemeinde noch kein Perimeterreglement besitzt, ist diese Unterteilung auch dem noch auszuarbeitenden Beitragsreglement zugrunde zu legen.

Die öffentliche Auflage des vorliegenden Planes erfolgte in der Zeit vom 8. April bis 7. Mai 1980. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 27. Mai 1980.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

<u>Materiell</u> ist festzustellen, dass der vorliegende Plan erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindebeitragsreglementes oder des kantonalen Erschliessungsreglementes angewendet werden kann.

Es wird

beschlossen:

- 1. Der Nutzungsplan "Strassenklassierung" der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird genehmigt. Er tritt erst mit der Genehmigung des Gemeindebeitragsreglementes, spätestens jedoch mit der Einführung des kantonalen Erschliessungsreglementes in Kraft.
- 2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 672) RE

Fr. 118.--

Der Staatsschreiber:

Dr. HOU GETWY

Service of the sample of the service of

Bau-Departement (HS)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten

Baukommission der EG, 5012 Schönenwerd

Ammannamt der EG, 5012 Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Nutzungsplan "Strassenklassierung" der Einwohnergemeinde Schönenwerd